

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG, Düsseldorf

Der Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG hat sich mit Umflaufbeschluss am 20.11.2020 gem. § 11 Abs. 2 der Satzung folgende Geschäftsordnung gegeben:

1. Allgemeines / Mitgliedschaft

- 1.1. Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung, u.a. bestellt der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder. Bei der Bestellung und Festsetzung der Bestelldauer von Vorstandsmitgliedern achtet der Aufsichtsrat darauf, dass dem Vorstand keine Personen angehören, die das gesetzliche Renteneintrittsalter (Vollendung des 67. Lebensjahrs) überschritten haben (Altersgrenze).
- 1.2. Der Aufsichtsrat legt in der Geschäftsordnung des Vorstands oder durch gesonderten Beschluss Geschäfte fest, die seiner Zustimmung bedürfen.
- 1.3. Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und die gesetzliche Geschlechterquote eingehalten wird. Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Dabei achtet er in gebotem Umfang unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen Diversität.
- 1.4. Eine Wahl in den Aufsichtsrat soll grundsätzlich nicht mehr erfolgen, wenn der Kandidat zum Zeitpunkt der Wahl das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht hat (Altersgrenze).
- 1.5. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.
- 1.6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr.

2. Aufsichtsratsvorsitzender

- 2.1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, auf der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsamtes. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

- 2.2. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat insbesondere die Aufsichtsratssitzungen vorzubereiten, für die ordnungsgemäße Ladung zu sorgen, Informationen an die anderen Aufsichtsratsmitglieder weiterzuleiten, die Sitzungen zu leiten und im Falle von Umlaufbeschlüssen für deren ordnungsgemäßes Zustandekommen Sorge zu tragen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben auch besonders zur Vertraulichkeit verpflichteter Mitarbeiter oder der Mitwirkung des Vorstandes bzw. Mitarbeitern der Gesellschaft bedienen. Er kann insbesondere einen Protokollführer bestimmen.
- 2.3. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates in dessen Namen abzugeben. Der Vorsitzende führt auch den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats.
- 2.4. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann mit Investoren in angemessenem Rahmen Gespräche über aufsichtsratspezifische Themen führen. Über das Stattfinden solcher Gespräche sind die übrigen Mitglieder vorab und nachfolgend über die Inhalte zu informieren.
- 2.5. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens.
- 2.6. Der Stellvertreter nimmt bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben und Rechte wahr, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

3. Einberufung von Sitzungen

- 3.1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) einberufen.
- 3.2. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens acht Tage, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt werden. Für die Wahrung der Frist ist bei schriftlichen Einladungen das Datum der Postaufgabe, bei Einladungen per Telefax oder per E-Mail das Datum der Absendung maßgeblich. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Sitzung sollen auch in dringenden Fällen mindestens drei Tage liegen.
- 3.3. In der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Der Einberufung sind sonstige zur Information der Mitglieder erforderliche Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Eine gesonderte Übermittlung solcher Unterlagen ist zulässig, wobei jedoch mindestens zwischen Zustellung und Aufsichtsratssitzung eine Frist von zwei Tagen einzuhalten ist (der Tag der Zustellung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgezählt).
- 3.4. Auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften für die Einberufung kann durch einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrats verzichtet werden.

4. Tagesordnung und Sitzung / Beschlussfassungen

- 4.1. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung der Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern und der Anträge des Vorstandes aufgestellt. In ihr sind alle Gegenstände anzuführen, über die in der Sitzung verhandelt und Beschluss gefasst werden soll. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann eine Beschlussfassung erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- 4.2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst, die in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden sollen. Daneben können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 der Satzung).
- 4.3. Sofern nicht gesetzlich oder durch die Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 4.4. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands in der Regel teil, sofern nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Einzelfall eine abweichende Anordnung trifft. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.

5. Niederschrift

- 5.1. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Namen der Anwesenden, den Ort, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Leiter der Sitzung unterzeichnet wird.
- 5.2. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes ist seine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung einschließlich einer Begründung in die Niederschrift aufzunehmen.
- 5.3. Das Protokoll ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates in Abschrift binnen vierzehn Tagen nach der Sitzung schriftlich, per Fax oder per E-Mail zuzustellen und in der nächsten Aufsichtsratssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Einsprüche oder Änderungswünsche zum Protokoll können schriftlich beim Vorsitzenden binnen weiterer vierzehn Tage ab Zustellung des Protokolls erhoben werden.

6. Ausschüsse

Der Aufsichtsrat entscheidet, jedenfalls, so lange er aus drei Mitgliedern besteht, als Kollegialorgan im Plenum, Ausschüsse werden nicht gebildet.

7. Jahres- und Konzernabschluss

- 7.1. Der Aufsichtsrat, vertreten durch den Aufsichtsvorsitzenden, erteilt dem Abschlussprüfer nach dessen Wahl durch die Hauptversammlung den Prüfungsauftrag.

- 7.2. Der Aufsichtsrat hat den Jahres- und Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht bzw. die Lageberichte der Gesellschaft und des Konzerns und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über die entsprechenden Vorlagen teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, in Prüfungsberichte und sonstige Berichte der Abschlussprüfer Einsicht zu nehmen.
- 7.3. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss. Er beschließt über den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung.
- 7.4. Der Aufsichtsrat nimmt regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor.

8. Regeln für Interessenkonflikte

- 8.1. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
- 8.2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen.
- 8.3. Geraten Aufsichtsratsmitglieder in Interessenkonflikte, haben sie diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates offen zu legen. Gerät der Vorsitzende in Interessenkonflikte, hat er dies unverzüglich seinem Stellvertreter offen zu legen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

9. Vertraulichkeit

- 9.1. Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft zu bewahren, soweit dem nicht eine gesetzliche Pflicht entgegensteht. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus.
- 9.2. Insbesondere die Protokolle und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Bei Beendigung des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben.
- 9.3. Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

10. Sonstiges

- 10.1. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft und gilt solange, bis der Aufsichtsrat etwas anderes bestimmt.
- 10.2. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.
- 10.3. Der Aufsichtsrat berichtet jährlich gemeinsam mit dem Vorstand (in der Erklärung zur Unternehmensführung) über die Corporate Governance der Gesellschaft.
- 10.4. Diese Geschäftsordnung wird auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Grünwald, den 20. November 2020

RA Martin Arendts, M.B.L.-HSG
- Der Vorsitzende des Aufsichtsrates -